

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 19/10 B

L 4 KR 65/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 19 KR 530/07 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2010 durch
den Richter Dr. Bernsdorff als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
Hüttmann-Stoll und den Richter Dr. Mecke
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 5. Februar 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Erstattung von Beiträgen zur freiwilligen Krankenversicherung für den Zeitraum vom 20.8.2002 bis zum 7.5.2006. Zum Beleg für eine Überzahlung hat er vor dem SG Kontounterlagen für die Jahre 2003 bis 2006 vorgelegt. Das SG hat die Klage nach mündlicher Verhandlung abgewiesen, da die behauptete Überzahlung nicht nachgewiesen worden sei.
- 2 Auf die Berufung wies das LSG mit Verfügung vom 29.6.2009 darauf hin, dass es beabsichtige, die Berufung durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG zurückzuweisen, da das Urteil des LSG im Ergebnis zutreffend sei. Gleichzeitig legte es dar, wieso durch die vorgelegten Unterlagen die behaupteten Beitragszahlungen nicht nachgewiesen seien und dass der Kläger hierfür beweisbelastet sei. Unter dem 10.8.2009 teilte das LSG mit, dass es bei der Absicht verbleibe, einen Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG zu erlassen. Daraufhin legte der Kläger weitere Monatskontenaufstellungen seiner Bank vor, zu denen die Beklagte anschließend schriftsätzlich Stellung nahm. Mit Verfügung vom 15.12.2009 verwies das LSG auf die Anhörung vom 29.6.2009 sowie die Ausführungen im Schriftsatz der Beklagten. Mit Beschluss vom 5.2.2010 hat das LSG die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 5 Der Kläger beruft sich ausschließlich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln. Für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die



Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Dies hat der Kläger nicht in der gebotenen Weise getan.

- 6 Vorrangig rügt der Kläger die Verletzung des Mündlichkeitsgrundsatzes, weil die Voraussetzungen des § 153 Abs 4 SGG für einen Verzicht auf eine mündliche Verhandlung und eine Entscheidung des LSG im Beschlusswege wegen des nicht ausreichend geklärten Sachverhalts nicht vorgelegen hätten, sowie eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG), da er zu einer solchen Entscheidung nicht ordnungsgemäß angehört worden sei. Soweit es die Wahl der Entscheidungsform betrifft, ist eine Verletzung des § 153 Abs 4 Satz 1 SGG nur dann in zulässiger Weise gerügt, wenn der Beschwerdeführer darlegt, dass ein Ermessensfehlgebrauch vorliegt, zB weil der Verzicht auf die mündliche Verhandlung auf sachfremden Erwägungen oder einer groben Fehleinschätzung des LSG beruht oder neues rechtliches und tatsächliches Vorbringen, das vom SG noch nicht behandelt wurde, vom LSG unberücksichtigt blieb (BSG vom 30.7.2009 - B 13 R 187/09 B; vom 13.5.1998 - B 10 LW 5/97 B; vom 16.11.1995 - 11 BAr 117/95 - SozR 3-1500 § 160a Nr 19). Der Kläger behauptet weder sachfremde Erwägungen des LSG noch trägt er vor, das LSG habe die von ihm neu vorgelegten Unterlagen nicht berücksichtigt. Vielmehr macht er allein geltend, das LSG habe die durch die Rechtsprechung des EGMR für den Verzicht auf eine weitere mündliche Verhandlung gezogenen Grenzen verkannt. Sein diesbezügliches Vorbringen ist jedoch nicht schlüssig. So schreibt der Kläger dem EGMR und dem BSG den Rechtssatz zu, auf eine erneute mündliche Verhandlung dürfe nur dann verzichtet werden, wenn nur noch über Rechtsfragen oder Tatsachenfragen, über die ohne Schwierigkeit nach Aktenlage entschieden werden könne, zu entscheiden sei und nicht ein Beteiligter substantiierte Einwendungen gegen die Tatsachenfeststellungen des SG erhoben habe. Der Kläger legt jedoch nicht in der gebotenen Weise dar, warum über die Frage des Vorliegens einer tatsächlichen Überzahlung als Voraussetzung des geltend gemachten Erstattungsanspruchs nicht nach Aktenlage entschieden werden konnte. Hierzu hätte er ausführen müssen, welche entscheidungserheblichen Gesichtspunkte der Akte nicht zu entnehmen waren und nur im Rahmen einer mündlichen Verhandlung hätten aufgeklärt werden können (siehe dazu unten drittletzter Absatz). Gleichzeitig genügt der Verweis auf die vom Kläger vor dem LSG neu vorgelegten Monatskontenaufstellungen nicht zur Darlegung substantiiertener Einwendungen gegen die Tatsachenfeststellungen des SG. Vielmehr hätte in der Beschwerdebegründung dargestellt werden müssen, welche Tatsachenfeststellungen das SG tatsächlich getroffen hat und welche Einwendungen der Kläger im Verlauf des Berufungsverfahrens hiergegen erhoben hat.

- 7 Auch die Darlegungen zum Mangel der Anhörung entsprechen nicht den an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde zu stellenden Anforderungen. So legt der Kläger dar, dass und warum er eine erneute Anhörung nach Vorlage weiterer Monatskontenaufstellungen für



erforderlich hielt. Jedoch räumt er ein, dass das LSG mit der Verfügung vom 15.12.2009 eine solche erneute Anhörung habe vornehmen wollen. Allerdings trägt er vor, dass der Inhalt dieser Verfügung nicht den Anforderungen entsprochen habe, die nach der obergerichtlichen Rechtsprechung an eine (erneute) ordnungsgemäße Anhörung nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG zu stellen sind. Danach habe das Gericht dem Beteiligten bzw dessen Bevollmächtigten nicht formularmäßig, sondern konkret fallbezogen mitteilen müssen, dass es erwäge, ohne mündliche Verhandlung im Beschlusswege zu entscheiden. Wesentlich an der Anhörungsmitteilung sei, "dass der Beteiligte erfährt, dass das LSG die Berufung für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich halten könnte." In der Beschwerdebegründung wird jedoch nicht ausgeführt, dass der Hinweis auf die "Anhörungsverfügung" des Gerichts vom 29.6.2009 und den Schriftsatz der Beklagten vom 10.12.2009 nach den konkreten Umständen des Einzelfalls nicht geeignet war, dem Kläger bzw seinem Prozessbevollmächtigten die Kenntnis zu vermitteln, dass das LSG die Berufung weiterhin für unbegründet hielt sowie weiterhin eine Entscheidung durch Beschluss beabsichtigte. Gleichzeitig ist nicht dargelegt, dass sich der Kläger bzw dessen Prozessbevollmächtigter deshalb falsche Vorstellungen über den weiteren Verfahrensgang gemacht hätten und aus diesem Grunde an einer Stellungnahme zur beabsichtigten Entscheidung durch Beschluss und weiterem Sachvortrag gehindert oder von der Entscheidung durch Beschluss überrascht gewesen wären. Deshalb ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet, worin die Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör liegen soll.

- 8 Unabhängig von den vorstehend erörterten Gesichtspunkten ist eine Verletzung des Mündlichkeitsgrundsatzes bzw des rechtlichen Gehörs auch bereits deshalb nicht ordnungsgemäß dargelegt, weil der Kläger nicht - wie erforderlich (*BSG vom 13.6.1994 - 7 BAr 140/93*) - vorträgt, welches zur Beeinflussung der Entscheidung des LSG geeignete zusätzliche Vorbringen ihm durch die Entscheidung des LSG im Beschlusswege abgeschnitten worden ist.
- 9 Soweit der Kläger daneben eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht aus § 103 SGG rügt, weil das LSG nicht von sich aus Kontounterlagen der Bank des Klägers angefordert und die Beklagte ihre Zahlungseingänge nicht offen gelegt habe, kann die Verfahrensrüge hierauf nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht nachgegangen ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Bei einer Entscheidung des LSG im Beschlusswege muss der Kläger zudem innerhalb der vom LSG mit der Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG gesetzten Frist diesem ausdrücklich die Aufrechterhaltung von Beweisanträgen mitteilen oder förmliche Beweisanträge stellen, wenn der Anhörungsmitteilung zu entnehmen ist, dass das LSG keine weitere Sachaufklärung mehr beabsichtigt und es etwaige schriftsätzlich gestellte Beweisanträge lediglich als Beweis Anregungen, nicht aber als förmliche Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ansieht (*Beschluss des Senats vom 5.4.2006 - B 12 KR 9/05 B; vgl BSG vom 18.12.2000 - B 2 U 336/00 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 31*). Der Kläger hat weder vorgetragen, nach der Mitteilung



über die beabsichtigte Entscheidung im Beschlusswege Beweisanträge aufrechterhalten oder neu gestellt zu haben, noch hat er überhaupt einen Beweisantrag benannt, den das LSG übergegangen hätte.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

